

Luzern, 2. September 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 464

Nummer: P 464
Eröffnet: 16.06.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.09.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 942

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über die humanitäre Lage in Gaza

Der Regierungsrat anerkennt und teilt die grosse Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage im Gazastreifen. Das Leid der Zivilbevölkerung ist tiefgreifend und berührt auch in der Schweiz viele Menschen. Der Kanton Luzern ist sich dieser schwierigen Lage bewusst. Der Wunsch, zur Verbesserung der humanitären Situation beizutragen, ist verständlich.

Gleichwohl ist bei der Beurteilung des vorliegenden Postulats die verfassungsmässige Kompetenzordnung zu berücksichtigen. Gemäss [Art. 54](#) Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig. Dies umfasst insbesondere die diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten, die Wahrung der Interessen der Schweiz im Ausland sowie die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Die aussenpolitischen Aktivitäten der Schweiz – auch im Kontext des Nahostkonflikts – liegen folglich ausschliesslich in der Zuständigkeit des Bundes.

Zwar sieht [Art. 55](#) BV eine Mitwirkung der Kantone an der Willensbildung des Bundes in aussenpolitischen Belangen vor. Diese Mitwirkung ist jedoch nicht initiativ oder allgemeinpolitisch, sondern erfolgt institutionalisiert und ist grundsätzlich auf Fälle beschränkt, in denen kantonale Interessen oder Zuständigkeiten betroffen sind ([Art. 55](#) Abs. 1). Im vorliegenden Fall liegt eine solche Betroffenheit nicht vor, da sich die humanitäre Lage im Gazastreifen in einem Bereich abspielt, der ausschliesslich der Bundeskompetenz untersteht.

[Art. 56](#) BV regelt die auswärtigen Beziehungen der Kantone. Demnach dürfen Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vereinbarungen mit dem Ausland schliessen oder sich gegenüber ausländischen Staaten äussern. Diese Kompetenz ist funktional begrenzt: Zulässig sind nur Handlungen, die im Zusammenhang mit kantonalen Aufgaben stehen. Eine Intervention beim Bund zur Verbesserung der Lage im Gazastreifen fällt nicht in diesen Bereich.

Der Postulant regt an, dass sich der Kanton Luzern im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam mit anderen Kantonen gegenüber dem Bund für eine Stellungnahme einsetzen könnte. Dies erscheint problematisch, denn ein kollektives Vorgehen von Kantonen zu einem ausschliesslich aussenpolitischen Anliegen ohne kantonalen Bezug würde die institutionelle Rolle der KdK überschreiten.

Bei der Überweisung des Postulats werden die damit verbundenen Kosten auf ein paar Personentage geschätzt.

Im Sinne der Ausführungen erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, dass sich der Kanton Luzern entweder direkt oder im Rahmen der KdK in dieser Sache beim Bund einsetzt und beantragt Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.